

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.:	BV-StVV-400-23			
	AZ:	3.2-1-Do			
	Datum:	13.12.2023			
	FB:	Fachbereich Ordnung und Soziales			
	Verfasser:	Dommain, Ulrike			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
09.11.2023 Sozialausschuss					
23.11.2023 Hauptausschuss					
14.12.2023 Stadtverordnetenversammlung					
Vetschau/Spreewald					
Betreff					
1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen					

Beschluss:

Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Artikel 1

§ 1 Rechtsgrundlagen wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die Kostenbeitragssatzung gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286) zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)*
- §§ 90 Abs. 1 und 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022) zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824)*
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl I/04, Nr.16, S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl I/23, Nr. 13, S. 4)
- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 61)
- sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBl. 11/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch
- Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 13, S. 11)

Artikel 2

§ 4 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für die Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen.
Ein Gastkindvertrag ist eine Einzelfallentscheidung der Kitaverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Absatz 2 alt wird zu Absatz 3

Absatz 3 alt wird zu Absatz 4

Absatz 4 alt wird zu Absatz 5

Artikel 3

§ 6 Maßstab für den Kostenbeitrag wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 2 wird eingefügt:

- (2) Folgende Betreuungszeiten stehen nach der Prüfung des Rechtsanspruchs zur Auswahl:

Kinderkrippe täglich bis 6h/7h/8h/9h/10h	Kindergarten täglich bis 6h/7h/8h/9h/10h	Hort täglich bis 4h/5h/6h
---	---	------------------------------

Artikel 4

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen vermindert sich der Beitrag für alle im Haushalt gemeldeten Kinder wie folgt: Ausgehend von der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) wird für jedes betreute Kind eine prozentuale Reduzierung
- von 10% bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern,
 - von 20% bei drei,
 - von 30% bei vier,
 - von 40% bei fünf,
 - von 50% ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind gewährt.
- (3) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit in der Kinderkrippe (KK) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8 h täglich auf 25,00 € und, bis 9 h auf 30,00 € und bis 10 h auf 33,00 € festgesetzt.
- (4) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit im Kindergarten (KG) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8 h täglich auf 25,00 € und, bis 9 h auf 30,00 € und bis 10 h auf 33,00 € festgesetzt.
- (5) Der monatliche Höchstbeitrag in der KK bis 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 238,00 €, bis 7 h liegt bei 252,00 €, bis 8 h bei 265,00 €, bis 9 h täglich bei 296,00 €, sowie bis 10h täglich bei 318,00 €.
- (6) Der monatliche Höchstbeitrag in dem KG bei weniger als 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 113,00 €, bis 7 h bei 120,00 €, bis 8 h bei 127,00 €, bis 9 h täglich bei 141,00 €, sowie bei bis 10h täglich bei 153,00 €.
- (7) In der Hortbetreuung liegt der Einstiegsbeitrag bis 4 h täglich bei 20,00 €, bis 5 h täglich bei 23,00 € und bis 6 h täglich bei 26,00 € im Monat.
- (8) Der monatliche Höchstbeitrag bei einer Hortnutzung bis 4 h täglich bei 59,00 €, bis 5 h täglich bei 67,00 € und bis 6 h täglich bei 79,00 € im Monat.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Begründung:

Nach Einführung der neuen Satzung und unter Beachtung der Spannen der Betreuungszeiten, hat sich deutlich eine Verschlechterung der Betreuungs- und Arbeitsqualität aufgezeigt.

Bei einer beispielsweise benötigten Betreuungszeit von 40h unter Einbeziehung des Fahrweges, hat/ben der/ die Sorgeberechtigten einen erhöhten Rechtsanspruch auf z.B. 45h. bei unseren jetzigen Gebührensatzung würde dies unter den Bedarf über 8 h – 10 h fallen, so dass auch teilweise die vollen 10 h der Eltern zur Betreuung genutzt werden, obwohl tatsächlich nur 40 bzw. 45 h als Rechtsanspruch geltend werden.

Durch dieses vermehrte volle nutzen der Maximalstunden, kommt es zu personellen Schwierigkeiten, Unverständnis auch bei Eltern, wenn eingeschränkte Betreuungen nur möglich sind.

Es gibt Krippenkinder, die 10 h in einigen Einrichtungen da sind. Aus Sicht des Fachbereiches unter Einbeziehung der pädagogischen Leiter der Einrichtungen, kann die Aussage getroffen werden, dass gerade im Krippenbereich durch diese langen Zeiten, die einige Kinder in den Einrichtungen täglich bleiben müssen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht.

Um diesem Trend gegen zu wirken, die Kindertageseinrichtung als Kindermädchen zu missbrauchen, wird auf die alten Betreuungsstufen zurückgekehrt.

Wir entlasten hierbei die Kinder, denn auch diese haben einen langen Arbeitstag und unser Personal zu gleich. Durch diese Maßnahme wird etwaigen Diskussionen aus dem Weg gegangen, wieso, weshalb, warum es nicht gut ist aus pädagogischer Sicht so lange in der Einrichtung zu bleiben.

In diesem Zuge werden einheitlich, zum Ende des Jahres, in allen Einrichtungen die Arbeitszeiten neu abgefragt unter Beachtung der Homeoffice Zeiten (Wegfall des Fahrweges). Betreuungsstufen wurden eingefügt und dadurch die Beiträge in den 18 Stufen angepasst.

Eine Neukalkulation erfolgt im neuen Haushaltsjahr, wenn alle Daten der letzten zwei Jahre vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ NEIN

☒ JA	
Betrag in €:	Noch nicht bezifferbar
Produkt:	36501
Ergebniskonto:	432101
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

☐ Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--	--------------	--

☐ Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
• Im Rahmen des Budgets ☐ • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe ☐ Deckung: ☐ Mehrertrag /-einzahlung ☐ Minderaufwand /-auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages ☐ • In der folgenden Haushaltsplanung ☐		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Anmerkungen.

S. Sandig
Fachbereichsleiterin Finanzen

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------